

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

Telefax 0721-9101-382 oder beA
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

EILT! Geplantes Versammlungsende
am 01.04.2020 um 20:00 Uhr

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

Zweigstelle

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de

Internet: www.mainlaw.de

Gießen, 1. April 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-20/00028 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

In dem versammlungsrechtlichen Verfahren

des

Beschwerdeführer,

- **Verteidiger:** RA Tronje Döhmer, Gießen/Schwalbach -

wegen Durchführung einer Versammlung am 01.04.2020 in Gießen

zeige ich an, dass mich der Beschwerdeführer mit der Durchführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens beauftragt hat. Unter Vorlage der Bestellung (Anlage 9) erhebe ich hiermit Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers

VERFASSUNGSBESCHWERDE

gegen

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 31.03.2020 mit dem Az. 4 L 1332/20.GI und den Beschluss des VGH Hessen vom 01.04.2020 mit Az. 2 B 925/20 vom 01.04.2020

Es wird **beantragt,**

die bezeichneten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gießen und des Hessischen Verwaltungsgesichtshofes in Kassel aufzuheben und zugleich festzustellen, dass durch diese Entscheidungen die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt bzw. verletzt worden sind sowie

im Wege der einstweiligen Anordnung die Zulassung der angemeldeten Versammlung – ggf. mit Auflagen - anzuordnen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 8 GG in Verbindung mit Art. 20 III, 2 I GG.

I. Vorgang, der die Verletzung enthält (vgl. BVerfGE 81, 208, 214)

Der maßgebliche Sachverhalt wird wie folgt vorgetragen:

Der Beschwerdeführer meldete eine Versammlung wie folgt an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]h

Kontakt über: verkehrswende@obscuro.cc

Anmeldung der Versammlung am 01.04.

Thema der Versammlung: Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung.

Datum: 01.04. um 12.00-20.00

Ort: Treffpunkt am Berliner Platz. Danach entlang der gesamten Grünberger Straße.

Erwartete Teilnehmer*innenzahl: ca. 30 Personen

Vom Treffpunkt am Berliner Platz aus werden wir uns als kreativer bunter Zug die Grünberger Straße entlang bewegen. Dort machen wir Halt an den vorgesehenen Haltestellen der im Verkehrswendepplan für Gießen geplanten RegioTram.

Die Versammlung wird einen Charakter haben, in dem die Versammlungsteilnehmenden den Platz einnehmen, den sonst ein Auto einnimmt (also sich etwa in einem Abstand von 10m voneinander zu bewegen).

Als Hilfsmittel dabei sein werden:

Gehzeuge: Mit Gehzeugen werden wir demonstrieren, wie viel Platz Autos auf der Straße einnehmen.

Lastenräder

Soundsystems: Wir werden mobile Soundsystems mitbringen für Redebeiträge (übers Mikrofon), Musik und für Kommunikation mit den Anwohnenden über Telefon und Lautsprecher.

Bollerwagen mit Haltestellen-Atrappe:

Die Atrappe einer Straßenbahn-Haltestelle als Aufsatz auf einem Bollerwagen zur Demonstration der geplanten Haltestellen der Straßenbahn.

Kreide, Transparente

Corona-kompatible Versammlung:

Durch den Charakter der Versammlung (also dadurch, dass die Teilnehmer*innen der Versammlung) jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto einnehmen würde (also etwa 10m Abstand), wird gleichzeitig der Sicherheitsabstand zur Vermeidung von etwaiger Übertragung des Corona-Virus gewährleistet. Zur Einhaltung dieses Abstandes wird auch explizit aufgerufen.“

Die Versammlungsbehörde verbot die Versammlung mit Bescheid vom 30.03.2020.

Universitätsstadt Gießen
Die Oberbürgermeisterin



Ordnungsamt

Universitätsstadt Gießen · Ordnungsamt · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Per Zustellungsurkunde



Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Herr Hahn
Zimmer-Nr.: 01-106
Telefon: 0641 306-1921
Telefax: 0641 306-1920
E-Mail: ordnung@giessen.de

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr + 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom	Datum
	32 21 00/Ha/Dr	25.03.2020	30.03.2020

Angemeldeter Aufzug mit Kundgebungen für Mittwoch, 01.04.2020

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 25.03.2020 haben Sie für Mittwoch, den 01.04.2020 die Durchführung eines Aufzuges mit Kundgebungen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr angemeldet.

Thema: „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“

Verantwortliche Person:
(Leiter)

Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 30 Personen

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) ergeht wegen der für den 01.04.2020 o. a. angemeldeten Versammlung folgende

VERFÜGUNG:

1. Der von Ihnen für den 01.04.2020, Mittwoch, 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr angemeldete Aufzug mit Kundgebungen mit dem Sammlungsthema „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ wird hiermit **verboten**.

2. Dieses Verbot gilt zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Aufzug mit Kundgebung), die an diesem Tag an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Stadtgebiet Gießen oder an dem gleichen Ort zu anderer Stunde (Ersatzveranstaltung) von Ihnen durchgeführt werden sollte, wenn dabei eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten bzw. absehbar ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus überwiegendem öffentlichem Interesse angeordnet.

Begründung zu Ziff. 1 und 2:

Mit E-Mail vom 25.03.2020 meldeten Sie bei meiner Behörde einen Aufzug mit Kundgebungen zum 01.04.2020 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr an. Als Thema der Versammlung gaben Sie „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ an. Nach Ihren Angaben in der Versammlungsanmeldung sollten etwa 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Als Hilfsmittel der Versammlung gaben Sie „Gehzeuge“, Lastenräder, Soundsystem, Bollerwagen, sowie Kreide und Transparente an. Sie wollen sich vom Berliner Platz aus als kreativer bunter Zug in Richtung Grünberger Straße bewegen. Dort wollen Sie Halt an den vorgesehenen Haltestellen der im Verkehrswendeplan für Gießen geplante RegioTram machen. Ferner geben Sie die Versammlung als „Corona-kompatibel“ an, da die Teilnehmer den Platz einnehmen sollen, den sonst ein Auto einnimmt, und dadurch der Sicherheitsabstand eingehalten werde.

Mit E-Mail vom 26.03.2020 wurden Sie über das beabsichtigte Verbot Ihrer angemeldeten Versammlung informiert und erhielten gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 30.03.2020 fand ein gemeinsames Kooperationsgespräch zwischen Ihnen, Vertretern meiner Behörde sowie Vertretern des Polizeipräsidiums Mittelhessen statt. Das Gespräch wird als Anhörung i. S. d. § 28 HVwVfG gewertet. Dort konkretisierten Sie die Angaben aus der Anmeldung dahingehend, dass am Auftakt der Versammlung Vierecke mit den entsprechenden Abständen aufgemalt würden. Es würden lediglich Personen, die ohnehin zusammen wohnen, in einem Viereck zusammen stehen. Die Bevölkerung sei mittels Flyer dazu aufgerufen worden, von den Fenstern bzw. in einem entsprechenden Abstand an der Versammlung teilzunehmen. Während des Kooperationsgesprächs wurden Ihnen die Beweggründe dieses Verbotes hinreichend erläutert.

Gem. § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen, sowie den Bestand des Staates und seiner Einrichtung. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 VersG ist unter anderem dann anzunehmen, wenn die Verletzung von Strafnormen droht (BVerfG, Beschluss v. 04.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08, Rdnr. 6 bei juris, m. w. N.).

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist zu bejahen, wenn der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist im konkreten Falle eine Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten oder sonstigen Einzelheiten (BVerfG, Beschluss v. 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81, Rdnr. 80 bei juris).

Solche Umstände und Erkenntnisse, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Durchführung der Versammlung bejahen, liegen vor. Die Durchführung Ihrer angemeldeten Versammlung würde gegen § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) und damit gegen die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung verstoßen. Danach sind die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. So ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur noch mit einer weiteren, nicht dem eigenen Hausstand angehörigen Person gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zudem sind Begegnungen mit anderen Personen als zufällige Begegnungen anzusehen. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das v. g. Abstandsgebot zu gefährden, sind unabhängig zu von der Personenzahl untersagt. Dies gilt auch für Personen die in einem Haushalt leben.

Zu einer solchen Verhaltensweise zählt auch die Durchführung einer öffentlichen Versammlung nach dem VersG. Aufgrund der Erfahrung meiner Behörde werden bei Versammlungen aller Art gerade keine Mindestabstände eingehalten. Sie geben zwar in der Versammlungsanmeldung an, dass die Versammlung „Corona-kompatibel“ sei und die Teilnehmer entsprechende Abstände von etwa 10 Metern einhalten würden. Dies ist jedoch nach der allgemeinen Erfahrung bei der Durchführung von öffentlichen Versammlungen gerade nicht anzunehmen und als konstruierter Vortrag zu werten. So ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Teilnehmer gerade bei den Auftakt- und Abschlusskundgebungen, aber auch im weiteren Verlauf der Versammlung dichter zusammenstellen, um beispielsweise gemeinsam ihre Meinung zu verkünden oder zu kommunizieren. Selbiges gilt für die An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer sowie den Transport als auch Auf- und Abbau der Versammlungsmaterialien. Auch hier ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Versammlungsteilnehmer gerade keinen Schutzabstand einhalten werden.

Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden. In § 1 Abs. 3 und 4 der 3. Corona-Verordnung sind Ausnahmen von dem Verbot des Kontakts zu anderen Menschen formuliert. Versammlungen nach dem VersG sind dort nicht benannt. Vielmehr ist deutlich erkennbar, dass der Kontakt zu anderen Menschen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren ist. Gem. § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung eingeschränkt werden, was durch die 3. Corona-Verordnung geschehen ist.

Darüber hinaus besteht zumindest die Gefahr, dass an der Versammlung Personen teilnehmen, die sich drei Wochen vor der Versammlung in einem sog. Risikogebiet aufgehalten haben oder sogar bereits mit dem SARS-CoV-2 Virus erkrankt sind. Dadurch besteht zumindest eine Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus und damit eine Gefahr für Leib und Leben sowohl der

Versammlungsteilnehmer/innen und eventueller Zuschauer/innen. Bei Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Insofern besteht eine Gefährdung des Schutzgutes Leben und Gesundheit mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Zusätzlich geht von Ihrer angemeldeten Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus. Unter „öffentlicher Ordnung“ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes anzusehen ist (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 77). Bei Ihrer Versammlung kommen deutlich über zwei Personen in der Öffentlichkeit zusammen. Dieses Zusammenkommen wird von der Mehrheit der Gießener Bevölkerung, die sich zu einem ganz überwiegenden Teil an die Corona-Verordnungen des Landes Hessen halten, als Provokation empfunden werden. So ist für die Bevölkerung auch nicht ersichtlich, dass nur Personen gleichen Hausstandes den Mindestabstand unterschreiten. Auch das Nichteinschreiten bei scheinbaren oder offensichtlichen Verstößen gegen die „Corona-Verordnungen“ der Polizei und der Versammlungsbehörde bei Durchführung der Versammlung würde als massive Provokation empfunden werden und Nachahmereffekte nach sich ziehen. Mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechtes wird auch eine ungeschriebene Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird.

Aus den genannten Gründen ist die angemeldete Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG zu verbieten. Während der Versammlung würde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgehen. Die Versammlung verstößt zum einen gegen Rechtsverordnungen des Landes Hessen (und somit gegen die geschriebene Rechtsordnung), zum anderen ist zusätzlich von einer Gefahr für Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern auszugehen. Letztlich wird auch das Rechtsgefühl der beobachtenden Bevölkerung verletzt, da die Teilnehmer der Versammlung sich in Gruppen aufhalten, ohne dass Außenstehende nachvollziehen können, dass es sich dabei ggf. um Wohngemeinschaften handelt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat insbesondere gegenüber dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zurückzutreten.

Das Versammlungsverbot ist angemessen, da keine geeigneten Auflagen zur Gefahrenabwehr erkennbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Verbotsverfügung gewahrt. Es ist kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als das Verbot der Versammlung ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen. Das Verbot stellt das einzige wirksame Mittel dar, um eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Eine Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort oder die Abhaltung zu einer anderen Uhrzeit würde an dem Verstoß gegen die Rechtsverordnungen des Landes Hessen sowie der Gefahren für Leib und Leben nichts ändern.

Letztlich war auch das Verbot von Ersatzveranstaltungen unter Ziff. 2 des Tenors auszusprechen, um zu verhindern, dass das Verbot nach Ziff. 1 ins Leere geht. Rechtsgrundlage ist auch hier § 15 Abs. 1 VersG. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Ersatzveranstaltungen aus den bereits angeführten Gründen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wird.

Begründung zu Ziff. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da es angesichts der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefahren der Verletzung der geschriebenen Rechtsordnung (hier: 3. Corona-Verordnung) im besonderen öffentlichen Interesse liegt, einem zu erwartenden Rechtsbehelf gegen diese Verfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung zu nehmen. Nur durch Anordnung der sofortigen Vollziehung können unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung und der genannten Gefahren für Leib und Leben verhindert werden.

Würde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nicht angeordnet, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes möglich, das ausgesprochene Verbot zu unterlaufen. Mit Ablauf der Versammlung hätte aber dann das Verbot jeglichen Sinn verloren. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der genannten erheblichen Gefahren ist daher unumgänglich.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der Durchführung der für den 01.04.2020 geplanten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von unzumutbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Versammlung verschont zu bleiben, zurückzustehen.

Eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt war nicht möglich, da die Versammlungsanmeldung erst kurzfristig vor dem Versammlungstermin eingereicht wurde und das Anhörungsgespräch somit nicht vor dem 30.03.2020 durchgeführt werden konnte.

Hinweise:

1. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 23 VersG).
2. Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 VersG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt, Berliner Platz 1, Zimmer 01-106, 35390 Gießen, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

Hahn

Gegen diesen Verwaltungsakt erhob der Beschwerdeführer Widerspruch. Zugleich

stellte er einen Eilantrag mit folgendem Inhalt:

... Versammlungsverbot für 1.04.20

Hiermit beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - anzuordnen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers gegen das Versammlungsverbot der Antragsgegnerin vom 30.03.20, Az. 32 21 00/Ha/Dr, die Versammlung des Antragstellers in Gießen am 1.04.20 betreffend, wiederhergestellt wird.

EILANTRAG

Ferner beantrage ich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund (Anlage 6).

BEGRÜNDUNG

Der Antragsteller beabsichtigt, am 01.04.2020 in Gießen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zum Thema „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ durchzuführen. Die Versammlung soll hierbei einen Charakter annehmen, dass Versammlungsteilnehmende jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto einschließlich Fahrabstand einnehmen würde, also einen Abstand von 10 - 20 Meter voneinander einhalten.

Eine Kopie der Anmeldung der Versammlung bei der Antragsgegnerin vom 25.03.2020 wird als Anlage 1 beigefügt.

Als zuständige Versammlungsbehörde kündigte die Antragsgegnerin am 26.03.20 per E-Mail an, die Demonstration gemäß § 15 Abs. 1 VersG verbieten zu wollen, da sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie für gefährdet sehe. (Anlage 2)

Darauf bat der Antragsteller um ein Kooperationsgespräch, welches am 30.3.20 um 10.30 Uhr auch stattfand. Anwesend waren neben dem Antragsteller und einer Begleitung Vertreter*innen des Ordnungsamtes der Antragsgegnerin und der Ordnungspolizei. Die Hoffnung, dass im Kooperationsgespräch die Vielzahl der Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungsrisiken besprochen würden, erfüllten sich nicht. Die dort auch mündlich vorgetragene Verbotsabsicht zur Versammlung wurde ausschließlich formal begründet. Das Gesundheitsamt oder andere fachkompetente Stellen waren nach Auskunft des Ordnungsamtes auch nicht eingeschaltet worden. Offenbar lagen gar keine konkreten Bedenken zu Ansteckungsrisiken vor. Auch in der späteren Verbotsverfügung werden diese in Bezug auf die Versammlung selbst ebenfalls nicht im Einzelnen thematisiert. Von daher entstand beim Antragsteller und seiner Begleitung der Eindruck, dass unsere Überlegungen zu einer ansteckungsrisikofreien Versammlungsdurchführung nicht in Frage gestellt werden.

Im Kooperationsgespräch am 30.03.2020, das wie beschrieben ohne Anwesenheit von Vertreter*innen des Gesundheitsamtes stattfand, erläuterte der Antragsteller genauer die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2

Virus zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

So wurde dargelegt, dass am Startpunkt der Demonstration, auf dem Berliner Platz, für alle Versammlungsteilnehmenden Startflächen markiert werden sollen, in die sich die TeilnehmerInnen der Versammlung vor Beginn der Demonstration begeben. Die Startflächen sollen in ihren Abständen hierbei den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand weit überschreiten.

Die Versammlung wurde mit Flyern und Aufrufen im Internet beworben (Anlage 3). Auf den Flyern und Aufrufen wurde explizit dazu aufgerufen, die Versammlung corona-kompatibel zu halten, d.h. unter anderem, dass Einzelpersonen und Wohngemeinschaften bzw. Familien jeweils eine Fläche einnehmen, wobei die Flächen untereinander einen Abstand von 10 - 20m haben sollen.

Die AnwohnerInnen entlang der geplanten Demonstrationsroute wurden dazu aufgerufen, von ihren Fenstern und Balkonen mitzumachen. Redebeiträge sollen, statt eines geteilten Mikrofons, per Telefon über eine Soundanlage gemacht werden.

Die Antragsgegnerin verbot die Versammlung durch Bescheid vom 30.03.2020 (Az. 32 21 00/Ha/Dr), der in Kopie als Anlage 4 beigefügt wird. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Verbotes angeordnet.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 30.03.2020, das in Kopie als Anlage 5 beigefügt wird, Widerspruch ein. Da die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, ist der diesseitige Antrag gemäß § 80 V VwGO geboten.

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind in rechtlicher, aber auch in tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungsrelevanten Fakten unzutreffend und zu korrigieren und tragen daher im Ergebnis ein Versammlungsverbot nicht.

Die Antragsgegnerin stützt ihr Verbot insbesondere auf § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung).

Diese Verordnung ist bereits rechtswidrig. Die hessische Landesregierung hat die 3. Corona-Verordnung auf § 32 sowie mittelbar auf § 28 IfSG gestützt. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gestattet bestimmte Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit, u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten. Die Verordnung kann jedoch nicht auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden. Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, die es erlaubt, beim Auftreten von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern generell, die „notwendigen Schutzmaßnahmen“

zu erlassen. Nach der Gesetzesbegründung zur Vorgängervorschrift des § 34 BSeuchG (BT-Drs. 8/2468, S. 24) wollte der Gesetzgeber damit auch Maßnahmen gegenüber Nichtstörern ermöglichen, etwa Krankenbesuche verbieten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Vorschrift dazu dienen sollte, ein allgemeines Versammlungsverbot zu legitimieren. Außerdem wäre es vor dem Hintergrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatzes verfehlt, die sehr eingriffsintensive Maßnahme eines allgemeinen Versammlungsverbot auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu stützen, die die zuständige Stelle zu nicht näher definierten „notwendigen Schutzmaßnahmen“ ermächtigt.

Die Verordnung ist auch keine allgemeine Quarantäneanordnung i.S.v. §§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, da hierfür erforderlich wäre, dass sämtliche der von der Verordnung betroffenen Personen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Krankheitserreger aufgenommen haben (BVerwGE 142, 205 ff.). Dies ist trotz steigender Zahlen von mit dem Corona-Virus Infizierten im Land Hessen (insgesamt ca. 6,3 Millionen Einwohner) bei bislang 3.091 Fällen (RKI, Stand 30.03.20) jedoch nicht anzunehmen. Damit hat die hessische Landesregierung ihre Verordnung nicht auf eine taugliche Rechtsgrundlage gestützt. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierung gemäß § 32 zwar, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung einzuschränken, allerdings nur "unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 [IfSG] maßgebend sind". Diese sind nicht gegeben.

Ein generelles Verbot von Versammlungen ohne Beachtung des tatsächlichen, ortsabhängigen Ansteckungsrisikos – welches in dem Falle der hier verbotenen Versammlung nicht gegeben wäre – wäre ein massiver Einschnitt in die Grundrechte. Politischer Protest jeglicher Art würde dann mit einer wackligen Begründung mundtot gemacht werden.

Die Landesregierung war also überhaupt nicht ermächtigt, ohne das Landesparlament, d.h. auf reinem Verordnungsweg, so schwerwiegende Maßnahmen zu beschließen. Laut Artikel 80 des Grundgesetzes müssten solche Rechtsverordnungen „ihrem Inhalt, Zweck und Ausmaß nach“ durch Gesetze bestimmt werden – von Bundestag und Bundesrat. Aktuell sei das aber nicht vorgesehen, so Professor Christoph Möllers von der Berliner Humboldt-Universität. Die 3. Corona-Verordnung in der Fassung vom 22.03.20 ist außerdem unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig, da sie insbesondere unterschiedslos allen Menschen, selbst denjenigen, die auf Grund einer erfolgreich durchgestandenen Corona-Infektion immun sind und daher überhaupt keine Gefahr mehr darstellen, die gleichen eingriffsintensiven Maßnahmen auferlegt. Im Falle der Anordnung von Maßnahmen gegenüber immunisierten Menschen ist sie sogar gänzlich ungeeignet, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Um es als Metapher auszudrücken: Ähnlich wäre auch eine Maßnahme, alle Tomatenstauden zu verbrennen, ungeeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, denn Tomaten übertragen das Virus überhaupt nicht. Eine Regelung, dass nachweislich immunisierte Menschen nicht von den "Kontaktverboten" betroffen sind, fehlt aber. Tatsächlich ist die völlige Ungenauigkeit der sehr weitreichenden Einschränkungen von Grundrechten und anderen Handlungsweisen sogar kontraproduktiv.

Denn mit den genesenen und damit grundsätzlich nicht mehr als Überträger in Frage kommenden Menschen wird ein wachsender Personenkreis in seinen Hilfsmöglichkeiten für andere eingeschränkt.

Zudem betrifft die 3. Corona-Verordnung gerade nicht, wie die Antragsgegnerin behauptet, grundgesetzlich geschützte Versammlungen, sondern "Aufenthalte" wie Grillabende, Picknicks. etc. Eine Versammlung ist aber mit einem Picknick weder von Dauer noch der - zumindest in unserem Fall - Nähe des Kontakts vergleichbar. § 1 Abs. 1 der 3. Corona-Verordnung ordnet an, Kontakte auf das nötige Minimum zu reduzieren. Diese Kontaktreduzierung wird bei der verfahrensgegenständlichen Versammlung gerade durch den grossen Abstand der Teilnehmenden von mindestens 10 Metern vollzogen. Grundsätzlich gehören Versammlungen jedoch in einer demokratischen Gesellschaft zu einem nötigen Minimum an Kontakten. Sie sind zur politischen Willensbildung notwendig und verstoßen daher nicht gegen § 1 Abs. 1 der 3. Corona-Verordnung, insbesondere dann nicht, wenn zwischen den Versammlungsteilnehmenden ein so großer Abstand eingehalten wird, dass von einem Kontakt mit Ansteckungsrisiko überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Es wirft einige Fragen auf, wenn die Antragsgegnerin als Versammlungsbehörde ein Picknick mit einem Grundrecht gleichsetzt und dieses Grundrecht indirekt für unnötig hält. Nichtsdestotrotz unterstellt die Antragsgegnerin dem Gesetzgeber in der Verbotsverfügung: „Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden.“ Eine solche weite Auslegung der Verordnung verstößt aber nicht nur gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG), die unterstellte Gleichsetzung von Grillabenden mit grundgesetzlich geschützten Versammlungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, und Subsumption unter die Kategorie "unnötiger Kontakt" durch den Ordnungsgeber würde auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellen. Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind völlig unsubstantiiert vorgebrachte Spekulationen. Es ist nicht konkret und im Einzelnen dargelegt, wieso durch die Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht. Dies wurde nur behauptet.

Soweit die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung behauptet, "auf Versammlungen aller Art [würden] gerade keine Mindestabstände eingehalten", ist das ein nicht durchschlagendes Argument, da der Charakter dieser Versammlung gerade explizit darin besteht, dass die Teilnehmenden eben diese Abstände einhalten.

Obwohl im Kooperationsgespräch von Seiten des Antragstellers explizit geäußert wurde, dass die VeranstalterInnen insbesondere bei Auftakt- und Abschlusskundgebung zu einer wirksamen Einhaltung des zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus notwendigen Sicherheitsabstands auffordern und durch Aufrufe, Kontrollen und auf den Boden gezeichnete Flächen dafür Sorge tragen, geht die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung, entgegen den im Kooperationsgespräch besprochenen Sicherheitsmaßnahmen von dem Gegenteil aus.

Vielmehr wurden durch die Antragsgegnerin weitere mögliche konkrete Auflagen zur Garantie einer Abstandseinhaltung (beispielsweise eine Personenobergrenze unter den VersammlungsteilnehmerInnen) gar nicht erst geprüft. Es sei auf den schon vorgetragenen Abwägungsmangel hingewiesen, dass die Antragsgegnerin die konkreten Sicherheitsmaßnahmen nie gewürdigt hat. In der Verbotsverfügung

behauptet sie nur unsubstantiiert, dass es bei anderen Demos immer anders gelaufen wäre (was angesichts dessen, dass diese in Vor-Corona-Zeiten stattfanden, nicht überrascht) und bezeichnet unsere umfangreichen Vorkehrungen ohne weitere Begründung in eher unfreundlicher Unterstellung als "konstruiert".

Die Antragsgegnerin ist zudem mit mangelnder Kooperationsbereitschaft aufgefallen. Sämtliche Versuche, eine unter Einbeziehung der Belange des öffentlichen Gesundheitsschutzes einvernehmliche Lösung zu finden, wurden abgeblockt.

Ein*e Vertreter*in des Gesundheitsamtes wurde weder angehört noch zum Kooperationsgespräch hinzugezogen. Die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin gipfelt in der böswilligen Unterstellung, "mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechts [werde] ... eine ungeschriebene[!] Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird."

Insbesondere die Bezugnahme der Antragsgegnerin auf Beachtung der Einhaltung "ungeschriebener Regeln" zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung lässt ferner vermuten, dass es sich bei dem Verbot der Versammlung nicht um eine juristische, sondern um eine politische Entscheidung handelt – hier werden auf Basis spekulierter subjektiver Rechtsempfindens Grundrechte massiv beschnitten. Doch die Antragsgegnerin behält sich die Definitionsmacht über das Rechtsempfinden der BürgerInnen der Stadt Gießen vor und macht damit Politik.

Gegen die von der Antragsgegnerin behauptete drohende Gefährdung von Rechtsgütern stehen mildere Mittel zur Verfügung, unter anderem die schon benannte Teilnehmer*innenobergrenze z.B. bei 50 Personen, um eine direkte akustische Erreichbarkeit und die visuelle Überwachung der Abstandseinhaltung zu garantieren. Die Antragsgegnerin hat aber an keiner Stelle eine Auseinandersetzung damit erkennen lassen, mit mildereren Mitteln die Gefahren zu minimieren - unabhängig davon, dass sie die Wirksamkeit der vorgesehenden Schutzmaßnahmen auch nicht angezweifelt, sondern nur argumentiert hat, diese seien nicht einzuhalten, weil früher Versammlungen auch anders aussahen. Das ist keine Abwägung, sondern eine unsubstantiierte, pauschale, also willkürliche Behauptung.

Der von der Antragsgegnerin vorgetragene Vorschlag, die Versammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bedeutet eine Abhängigkeit der Durchführung einer Demonstration unter anderem von genau der Stelle (Stadt Gießen), an deren Politik sie sich explizit wendet. Das würde das Versammlungsrecht in Frage stellen. Die umfangreichen Ausführungen der Antragsgegnerin zum Rechtsgefühl der Gießener Bevölkerung bedürfen indes keiner Entgegnung, da sie rechtlich unerheblich sind. Ein Versammlungsverbot kann nicht darauf gestützt werden, welche Gedanken bei den Betrachter*innen der Versammlung entstehen. Einige der Ausführungen grenzen an eine Art kollektiver Beleidigung, wenn der Bevölkerung pauschal unterstellt wird, sie könne bei einer Versammlung, die mit 10m Abstand zwischen den Personen eine äußerst ungewöhnliche Erscheinung bieten würde, trotz laufender Debatte um corona-entsprungene Abstandsgebote nicht begreifen, warum die Versammlung in dieser Form durchgeführt wird.

Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin dürfte eher das umgekehrte zu

befürchten sein - nämlich der Verlust eines Vertrauens in den Rechtsstaat. Wenn nämlich eine Versammlung trotz Erfüllung aller notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verboten würde, würde der Eindruck entstehen, dass die corona-bezogenen Maßnahmen doch noch weitere Ziele haben als den Schutz der Gesundheit, dieses aber verheimlicht werden soll. Sollte das zutreffen, wäre dieser Vertrauensverlust allerdings auch nötig. Um rasche Entscheidung und telefonische Vorab-Mitteilung wird gebeten. ...

Den Eilantrag wies das Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 31.03.2020 wie folgt zurück:

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragstellers,

gegen

die Stadt Gießen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Berliner Platz 1, 35390 Gießen,
- 32 21 00/Ha/Dr -

Antragsgegnerin,

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Horn,
Richterin am Verwaltungsgericht Heer,
Richterin Dr. Michl

am 31. März 2020 beschlossen:

Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die am 31.03.2020 sinngemäß gestellten Anträge,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 30.03.2020 gegen den Bescheid der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin vom 30.03.2020 wiederherzustellen, mit dem dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung der von ihm angemeldete Aufzug mit Kundgebung für Mittwoch, den 01.04.2020, 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit dem Versammlungsthema „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ verboten, sowie angeordnet worden ist, dass dieses Verbot zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Aufzug mit Kundgebung) gilt, die an diesem Tag an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Stadtgebiet Gießen oder an dem gleichen Ort zu anderer Stunde (Ersatzveranstaltung) von dem Antragsteller durchgeführt werden sollte, wenn dabei eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten bzw. absehbar ist,

sowie dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Bevollmächtigten zu bewilligen,

sind zulässig, jedoch unbegründet.

Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder - bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens - aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Nach der im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die angefochtene Verbotsvorgabe nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug genommen. Darin ist dem Antragsteller zu Recht gem. § 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 3. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22.03.2020 (nachfolgend: Dritte Corona-Verordnung) sein für den 01.04.2020 angemeldeter Aufzug mit

Kundgebung, sowie zugleich jede Ersatzveranstaltung, die an diesem Tag an einem anderen Ort im Stadtgebiet Gießen durchgeführt werden könnte, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten worden. Die Verbotsgründe nach § 15 VersG liegen hier vor. Bei der Durchführung des Aufzugs bestünde eine unmittelbare Gefährdung der nach § 15 Abs. 1 VersG geschützten Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Den dagegen erhobenen Einwendungen des Antragstellers vermag die Kammer nicht zu folgen.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers findet die angegriffene Dritte Corona-Verordnung, auf deren Verletzung die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin hier zu Recht das Verbot des angemeldeten Aufzugs stützt, ihre Grundlage in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung, die sie durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 27.03.2020 (BGBl. 2020 I S. 587 ff.; BT-Drs. 19/18111) erhalten hat, nicht zu beanstanden. Die durch die Verordnung vorgesehenen verbindlichen Einschränkungen der Grundfreiheiten der Betroffenen sind angesichts der infektiönsrechtlichen Bedrohungslage gerechtfertigt (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.03.2020, 20 NE 20.632, Pressemitteilung, juris). In § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG wird ausdrücklich auch die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG insoweit eingeschränkt.

Vorliegend läge mit der Durchführung des angemeldeten Aufzugs ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 und 2 der Dritten Corona-Verordnung vor. Danach ist der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Versammlungen und Aufzüge sind von dem vorgenannten Verbot umfasst. Dem steht entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht entgegen, dass Versammlungen und Aufzüge in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Corona-Verordnung nicht ausdrücklich genannt sind. Die vorgenannte Vorschrift enthält erkennbar durch den Zusatz „wie etwa“ lediglich nicht abschließend aufgeführte Beispiele. Evident wird dies zudem dadurch, dass Versamm-

lungen und Aufzüge gerade nicht in dem Ausnahmetatbestand des Absatz 3 benannt sind.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin hätte ihr eingeräumtes Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt. Die Antragsgegnerin hat die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse berücksichtigt. In Anbetracht der gesundheitlichen Gefährdung einer Vielzahl von Menschen erscheinen die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit für einen vorübergehenden Zeitraum angemessen. Die grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers müssen hier hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit zurückstehen.

Vorliegend streiten auf Seiten des öffentlichen Interesses überragende Gründe der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der ärztlichen, insbesondere krankenhausesärztlicher (Intensiv-)Versorgung für die Bevölkerung. Es geht insbesondere auch darum, für die Bevölkerung eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen zur Verfügung stellen zu können. Es muss vermieden werden, dass das medizinische Personal darüber entscheiden muss, beatmungspflichtige Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen wegen eines Mangels an Geräten und Personal von der intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmungsgeräten auszuschließen und sie dem wahrscheinlichen, ansonsten vermeidbaren Tod zu überlassen. Die aktuelle Infektionsgefahr ist bekanntermaßen insbesondere dadurch extrem risikobehaftet, dass bislang unentdeckt infizierte Personen sich im öffentlichen Raum bewegen und andere unwissentlich infizieren (vgl. auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 27. März 2020 – 1 B 29/20 –, Rn. 16, juris).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann er sich hier auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass mit den von ihm benannten Maßnahmen während des Aufzugs, große Abstände von mindestens 10 Metern zwischen den Teilnehmern einzuhalten, sowie einer möglichen Beschränkung der Teilnehmeranzahl auf ca. 30 Personen, dem Infektionsschutz hinreichend Rechnung getragen werde. Denn es liegt nicht in seinem Einflussbereich, wie viele Teilnehmer tatsächlich zu dem von ihm angemeldeten Aufzug mit Kundgebung kämen. Auch kann er nicht hinreichend gewährleisten, dass die Teilnehmer die von ihm angedachten Maßnahmen tatsächlich umsetzen. Insbesondere ist dabei auch nicht sichergestellt, dass, wie in dem Flyer für die Veranstaltung vorgesehen,

jeweils nur Familien bzw. Haushaltsgenossen zusammen als Gruppe agieren. Hinzu kommt, dass ein öffentlicher Aufzug mit Kundgebung, der an einem relativ stark frequentierten Ort abgehalten werden soll, bereits seinem Zweck nach darauf ausgerichtet ist, Aufmerksamkeit auch bei unbeteiligten Dritten zu erwecken. Der angemeldete Aufzug soll entlang der hochfrequentierten Grünberger Straße in Gießen ziehen. Zudem hat der Antragsteller angegeben, die umliegende Nachbarschaft mit Flyern auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht zu haben, damit diese - so die Planung des Antragstellers, die dieser aber nicht zu kontrollieren vermag - von den Fenstern und Balkonen aus den Aufzug beobachten und unterstützen können. Es ist damit weder vorhersehbar noch vom Veranstalter zu beeinflussen, dass unbeteiligte Personen von außen zu der Versammlung hinzukämen (vgl. zu Versammlungsverboten auch VG Dresden, Beschluss vom 30.03.2020, 6 L 212/20, Pressemitteilung, juris).

Die Prozesskostenhilfe ist zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den oben gemachten Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bietet.

Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsteller gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu tragen. Bezüglich des Prozesskostenhilfeantrags erübrigen sich Nebenentscheidungen, da Gerichtsgebühren mangels eines entsprechenden Tatbestandes im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz nicht erhoben und außergerichtliche Kosten gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und folgt den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57). Dieser sieht in Nr. 45.4 den halben Auffangwert für ein Versammlungsverbot vor. Wegen der vorliegend gegebenen Vorwegnahme der Hauptsache unterbleibt die ansonsten im Eilverfahren übliche Reduzierung des Hauptsache Streitwertes um die Hälfte.

Rechtsmittelbelehrung

...

Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 01.04.2020 mit folgendem Inhalt:

... erhebe ich hiermit namens und im Auftrage des Antragstellers

B e s c h w e r d e

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 31.03.2020.

Es wird **beantragt**,

(1) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 31.03.2020 abzuändern und im Sinne des vor dem Verwaltungsgericht Gießen gestellten Antrags die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.03.2020 wieder herzustellen und

(2) dem Antragsteller unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Gründe:

Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid ist bei summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig und verletzt den Antragsteller sowie die anderen Versammlungsteilnehmer in ihren Rechten.

Die von der Antragsgegnerin bezweckte massive Einschränkung der Versammlungsfreiheit ist weder geeignet noch erforderlich, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Das Versammlungsverbot stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit dar.

Der Staat ist bei gleich welcher Gefahr nicht befugt, Grundrechte, insbesondere das Versammlungsrecht völlig außer Kraft zu setzen. Eine solche Maßnahme kann nicht mit der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und Covid-19 gerechtfertigt werden. Dazu im Einzelnen wie folgt:

(1) Die erlassenen Corona-Verordnungen sind die Folge staatlichen Versagens. Seit mehr als einem Jahrzehnt ist davor gewarnt worden, die Privatisierungen im Gesundheitswesen voranzutreiben. Die Bundesrepublik Deutschland ignorierte diese Warnungen mit der Folge einer massiven Reduzierung der Kapazitäten und Privatisierung im Gesundheitswesen mit einer entsprechend mangelhaften Ausstattung der Kliniken mit Material, Apparaten und Pflegekräften.

Die nun in allen möglichen Bereichen erforderlichen Materialien für den Schutz der Bevölkerung stehen einer entsprechenden Vorsorgeplanung (FAZ vom 01.04.2020) weder für diese, noch für Personen zur Verfügung, die mit infizierten Personen umgehen müssen. All dies war vorhersehbar. Die Situation kann der Staat, dessen Gesundheitsminister ein Bankkaufmann ist, nicht dadurch ausnutzen, dass er essenzielle Grundrechte außer Kraft setzt.

(2) Weltweit sterben pro Jahr ca. 9.000.000 Menschen am Hungertod. Damit stirbt ca. alle 9 Sekunden ein Mensch. Täglich sind das 24.000 tote Menschen. Erschwerend kommt hinzu, dass 3/4 dieser Hungertoten Kinder sind. Diese Hungerpandemie geht weit über das hinaus, was an Opfern durch das angeblich neuartige Coronavirus zu erwarten ist. Der Verordnungsgeber kümmerte sich bislang nicht um diese vielen Todesopfer.

(3) Die Anzahl der jährlichen Grippetoten wird, wobei diverse Bemühungen unternommen werden, die entsprechenden Zahlen zu relativieren, auf ca. 24.000 Menschen geschätzt. Kein halbwegs vernünftiger Mensch würde auf die Idee kommen, dass die Anzahl der Grippetoten die komplette Aufhebung des Versammlungsgrundrechts rechtfertigen könnte.

(5) Die Anzahl der allein im Januar 2020 statistisch festgehaltenen Verkehrstoten betrug 209. Niemand käme auf die Idee, deshalb Art. 8 GG auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

(6) Menschenleben und deren Anzahl können nicht gegeneinander aufgewogen werden. Jedes davon zählt und hat sein Gewicht. Dennoch ist festzuhalten, dass es in der Bundesrepublik Deutschland nach den Veröffentlichungen des RKI vom 31.03.2020 bisher 583 Todesopfer durch den neuartigen Virus gab. Demgegenüber starben allein im Monat März 2020 ca. 744.000 Menschen am Hunger, ohne dass der Verordnungsgeber, der nun die Versammlungsfreiheit vollständig aufheben will, auch nur eine erkennbare Maßnahme ergriff, um das Hungersterben zu verhindern oder wenigstens zu verlangsamen.

(7) Zum Ablauf sei auf den Eilantrag des Beschwerdeführers vom 30.3.2020 verwiesen. Darin heißt es:

Der Antragsteller beabsichtigt, am 01.04.2020 in Gießen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zum Thema „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ durchzuführen. Die Versammlung soll hierbei einen Charakter annehmen, dass Versammlungsteilnehmende jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto im Verkehr einnehmen würde, also einen Abstand von 10-20m voneinander einhalten. Die Versammlung wurde am 25.03.20 angemeldet (Anlage 1).

Das Ordnungsamt kündigte am 26.03. an, die Demonstration gemäß §15 Abs. 1 VersG verbieten zu wollen, da sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie gefährdet sein könnte.

Darauf bat der Antragsteller um ein Kooperationsgespräch, welches am 30.3. um 10.30 Uhr auch stattfand. Anwesend waren neben den Antragstellern Vertreter*innen des Ordnungsamtes und der Ordnungspolizei. Die Hoffnung, dass im Kooperationsgespräch die Vielzahl der Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungsrisiken besprochen würden, erfüllten sich nicht. Die dort auch mündlich vorgetragene Verbotsabsicht zur Versammlung wurde ausschließlich formal begründet. Das Gesundheitsamt oder andere fachkompetente Stellen waren nach Auskunft des Ordnungs-

amtes auch nicht eingeschaltet worden. Offenbar lagen gar keine konkreten Bedenken zu Ansteckungsrisiken vor. Auch in der späteren Verbotsverfügung werden diese in Bezug auf die Versammlung selbst ebenfalls nicht im Einzelnen thematisiert. Von daher entstand bei uns der Eindruck, dass unsere Überlegungen zu einer ansteckungsrisikofreien Versammlungsdurchführung nicht in Frage gestellt werden.

Im Kooperationsgespräch am 30.03.2020, das wie beschrieben ohne Anwesenheit von Vertreter*innen des Gesundheitsamtes stattfand, erläuterte der Antragsteller genauer die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des COVID-19 Virus zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. So wurde dargelegt, dass am Startpunkt der Demonstration, auf dem Berliner Platz, für alle Versammlungsteilnehmenden Startflächen markiert werden sollen, in die sich die TeilnehmerInnen der Versammlung vor Beginn der Demonstration begeben. Die Startflächen sollen in ihren Abständen hierbei den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überschreiten.

Die Versammlung wurde mit Flyern und Aufrufen im Internet beworben (Anlage 2). Auf den Flyern und Aufrufen wurde explizit dazu aufgerufen, die Versammlung corona-kompatibel zu halten, d.h. dass Einzelpersonen und Wohngemeinschaften bzw. Familien jeweils eine Fläche einnehmen, wobei die Flächen untereinander einen Abstand von 10-20m haben sollen. Die AnwohnerInnen entlang der geplanten Demonstrationsroute wurden dazu aufgerufen, von ihren Fenstern und Balkonen mitzumachen. Redebeiträge sollen, statt eines geteilten Mikrofons, per Telefon über eine Soundanlage gemacht werden.

Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein (Anlage 3). Da die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, ist der diesseitige Antrag gemäß §80 V VwGO geboten.

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind in rechtlicher, aber auch in tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungsrelevanten Fakten unzutreffend und zu korrigieren und tragen daher im Ergebnis ein Versammlungsverbot nicht.

Der Antragsteller hat im Einantrag die Gründe für das Verbot formal und in der Sache beanstandet:

Die Antragsgegnerin stützt ihr Verbot insbesondere auf § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung).

Diese Verordnung ist bereits rechtswidrig.

Die hessische Landesregierung hat die 3. Corona-Verordnung auf § 32 Abs. 1 S. 2 sowie auf § 28 Abs.1 S. 1 IfSG gestützt. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gestattet bestimmte Maß-

nahmen gegenüber der Allgemeinheit, u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten (§ 28 Abs. 1 S. 2 2. HS. IfSG).

Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierung gemäß §32 Satz 2 zwar, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung einzuschränken, allerdings nur "unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 [IfSG] maßgebend sind". Auch dieses Argument ist unzutreffend, da der §32 (genauer §§ 28 bis 31, auf die sich §32 bezieht) für „Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider“ Anwendung findet.

Die Verordnung kann auch nicht auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG gestützt werden. Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, die es erlaubt, beim Auftreten von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern generell, die „notwendigen Schutzmaßnahmen“ zu erlassen. Nach der Gesetzesbegründung zur Vorgängervorschrift des § 34 BSeuchG (BT-Drs. 8/2468, S. 24) wollte der Gesetzgeber damit auch Maßnahmen gegenüber Nichtstörern ermöglichen, etwa Krankenbesuche verbieten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Vorschrift dazu dienen sollte, ein allgemeines Versammlungsverbot zu legitimieren. Außerdem wäre es vor dem Hintergrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatzes verfehlt, die sehr eingriffsintensive Maßnahme eines allgemeinen Versammlungsverbot auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu stützen, die die zuständige Stelle zu nicht näher definierten „notwendigen Schutzmaßnahmen“ ermächtigt.

Die Verordnung ist auch keine allgemeine Quarantäneanordnung i.S.v. §§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, da hierfür erforderlich wäre, dass sämtliche der von der Verordnung betroffenen Personen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Krankheitserreger aufgenommen haben (BVerwGE 142, 205 ff.). Dies ist trotz steigender Zahlen von mit dem Corona-Virus Infizierten im Land Hessen (insgesamt ca. 6,3 Millionen Einwohner) bei bislang 3.091 Fällen (RKI, Stand 30.03.20) jedoch nicht anzunehmen. Damit hat die hessische Landesregierung ihre Verordnung nicht auf eine taugliche Rechtsgrundlage gestützt.

Ein generelles Verbot von Versammlungen ohne Beachtung des tatsächlichen Ansteckungsrisikos – welches in dem Falle der hier verbotenen Versammlung nicht gegeben wäre – wäre ein massiver Einschnitt in die Grundrechte. Politischer Protest jeglicher Art würde dann mit einer wackligen Begründung mundtot gemacht werden.

Die Landesregierung war also überhaupt nicht ermächtigt, ohne das Landesparlament, d.h. auf reinem Verordnungsweg, so schwerwiegende Maßnahmen zu beschließen.

Die 3. Corona-Verordnung in der Fassung vom 22.03.20 ist außerdem unverhältnißmäßig, da sie unterschiedslos allen Menschen, selbst denjenigen, die auf Grund einer erfolgreich durchgestandenen Corona-Infektion immun sind und daher überhaupt keine Gefahr mehr darstellen, die gleichen eingriffsintensiven Maßnahmen auferlegt. Im Falle der Anordnung von Maßnahmen gegenüber immunisierten Menschen ist sie sogar gänzlich ungeeignet, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen.

Um es als Metapher auszudrücken: Ähnlich wäre auch eine Maßnahme, alle Tomatenstauden zu verbrennen, ungeeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, denn Tomaten übertragen das Virus überhaupt nicht. Eine Regelung, dass nachweislich immunisierte Menschen nicht von den "Kontaktverboten" betroffen sind, fehlt aber. Tatsächlich ist die völlige Ungenauigkeit der sehr weitreichenden Einschränkungen von Grundrechten und anderen Handlungsweisen sogar kontraproduktiv. Denn mit den genesenen und damit grundsätzlich nicht mehr als Überträger in Frage kommenden Menschen wird ein wachsender Personenkreis in seinen Hilfsmöglichkeiten für andere eingeschränkt.

Zudem betrifft die 3. Corona-Verordnung gerade nicht, wie die Antragsgegnerin behauptet, grundgesetzlich geschützte Versammlungen, sondern "Ansammlungen" wie Grillabende, Picknicks. etc. Eine Versammlung ist aber mit einem Picknick weder von Dauer noch der - zumindest in unserem Fall - der Nähes des Kontaktes vergleichbar. Außerdem wirft es einige Fragen auf, wenn eine Versammlungsbehörde ein Picknick mit einem Grundrecht gleichsetzt und dieses als unnötig bezeichnet.

Einige weitere Ausführungen der Versammlungsbehörde in der Verbotsverfügung wurden als völlig unsubstantiiert vorgebrachte Spekulationen zurückgewiesen. Es sei nicht konkret und im Einzelnen dargelegt, wieso durch die Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht. Dies würde nur behauptet.

Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ist offensichtlich rechtsfehlerhaft.

1. Fragwürdige Gültigkeit der zugrundeliegenden Verordnung

Das Verwaltungsgericht bezieht sich in seiner Begründung auf das Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 27.3.2020. Damit kann die Rechtsungültigkeit der hessischen Verordnung nicht geheilt werden, denn diese wurde vor Inkrafttreten dieser Fassung erlassen und war daher rechtswidrig.

2. Überhöht interpretierte Ermächtigungsgrundlage

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts übersehen, dass auch nach den - verfassungsrechtlich bedenklich weitreichenden - Ermächtigungsklauseln des Infektionsschutzgesetzes nur "notwendige Schutzmaßnahmen" erfolgen dürfen. Die aus dem Infektionsschutzgesetz abgeleiteten Verordnungen, Verfügungen und Verbote prüfen das in der Regel aber gar nicht. Vielmehr ist die gesamte Bevölkerung, sind alle Versammlungen usw. davon betroffen - unabhängig von konkreten Umständen, Gefahren und auch ohne jegliche Einzelfallprüfung.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes dürften, schon unabhängig vom besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, Versammlungen, von denen keine Gefahr ausgeht, nicht untersagt werden.

3. Verfassungsrechtliche Schranken nicht beachtet

Die Versammlungsfreiheit steht unter besonderem Schutz, zudem ist die Verhältnismäßigkeit stets zu prüfen. Auch das hat Verfassungsrang. Daraus hätte folgen müssen, die konkreten Umstände zu prüfen. Sowohl die Versammlungsbehörde als auch

das Verwaltungsgericht haben ohne weitere Begründung angenommen, dass die Versammlung anders ablaufen würde als geplant und die Versammlungsleitung dagegen keine Handhabe hätte. Damit ist eigentlich gar nicht die angemeldete Versammlung verboten worden, sondern ein fiktiver Verlauf beschrieben worden, der dann mit den Schutzverordnungen für die Corona-Pandemie kollidieren würde. Die Begründungen für die Annahme, dass die Versammlung anders verlaufen würde als geplant, sind nicht ausreichend oder gar nicht vorhanden. Insofern ist hier willkürlich ein Verlauf angenommen worden, um dann mit diesem fiktiven Ablauf ein Verbot begründen zu können.

Das ist nicht zulässig. Der Versammlungsanmelder bestimmt Ort, Zeit und Ablauf. Sollte die konkrete Ablaufplanung keine Gefahren hervorrufen, so wäre ein Verbot weder eine "notwendige Schutzmaßnahme" nach Infektionsschutzgesetz noch verfassungsgemäß. Ein Verbot kann erfolgen, wenn schon vor Beginn Hinweise vorliegen, dass es zu einem anderen als dem geplanten Verlauf kommt. Dafür müssen aber Anhaltspunkte vorliegen. Sie können nicht willkürlich angenommen werden. Es reicht auch nicht die bloß theoretische Möglichkeit.

Genau das aber haben sowohl Versammlungsbehörde als auch das Verwaltungsgericht gemacht: Sie haben die bloße Möglichkeit zur Gefahr aufgewertet und dann damit das Verbot begründet.

Inzwischen ist eine Vielzahl von Texten veröffentlicht worden, die die Verfassungsgemäßheit der Grundrechtseinschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie in Frage stellen. Ein Großteil dieser Texte stammt von juristisch geschulten Personen, insbesondere aus der Wissenschaft. Auch aus der medizinischen Wissenschaft sind vermehrt Zweifel geäußert worden, ob die Dimension der Einschränkungen noch mit der Corona-Eindämmung begründbar ist. Stellvertretend für viele fügen wir hier die Ausführungen von STEFAN MARTINI und MICHAEL PLÖSE an (<https://www.juwiss.de/42-2020/>)

Wenn die Demokratie von Kompromissen leben soll, muss zuvor um politische Alternativen gestritten werden. Da in der Krisenbewältigung vieles zur Einheit strebt, ist besonders die Zivilgesellschaft in all ihrer Vielfältigkeit gefordert, sich auch mit kritischen Positionen Gehör zu verschaffen. Die jüngsten Anti-Corona-Regelungen der Bundesländer drohen aber, ein wichtiges Ventil politischer Meinungskundgabe, die Versammlung unter freiem Himmel (Art. 8 Abs. 2 GG), zu verschließen. Sie sind mit dem Grundgesetz teilweise nicht vereinbar oder bedürfen jedenfalls in ihrer Anwendung einer verfassungskonformen Auslegung. Die Behörden sollten beim Umgang mit Versammlungen ihr Ermessen pragmatisch und versammlungsermöglichend ausüben. Demokratischer Meinungskampf muss auch weiterhin auf die Straße getragen (s. Fraport-Urteil des BVerfG) werden können.

In diesem ersten Teil widmen wir uns dem Stellenwert und den Gewährleistungsbedingungen der Versammlungsfreiheit und bewerten die versammlungsbezogenen Corona-Regelungen der Bundesländer. Der zweite Teil ist praxisorientierter und versucht aufzuzeigen, wie Versammlungen pragmatisch ermöglicht werden können.

Unter den derzeitigen Ausgangsbeschränkungen verlagert sich ein Teil der früheren

Kommunikation unter Anwesenden in die digitale Sphäre. Für Demonstrationen gelingt dies nicht. Nicht nur erstreckt die Rechtsprechung den Schutz von Art. 8 GG nicht auf digitale Versammlungen (z.B. hier und hier); zudem bleibt ihr Leitbild die unmittelbare physische Präsenz. Die Teilnehmenden treten sich einander und der Öffentlichkeit wahrnehmbar gegenüber. Ohne monetär unterstützte Viralität ist letztere Dimension im öffentlichen Raum 2.0 schwer realisierbar. Digitale Hilfsmittel können Versammlungen auf digitale Protestformen somit weder vollständig transferieren noch reduzieren (für eine Übergangszeit anders VG Dresden, 30. März 2020, 6 L 212/20, S. 13).

Wesentliches Merkmal der von Art. 8 Abs. 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit ist weiterhin der staatsfreie, unreglementierte Charakter von Protestereignissen. Um in der überfordernden Vielfalt der Medienlandschaft Aufmerksamkeit zu erregen und Inhalte transportieren zu können, müssen Proteste gesehen, beachtet und als unbequem, besser noch störend empfunden werden. Staatsfrei sind Proteste nur, wenn ihre Organisation und Durchführung nicht von Versammlungsbehörden und Polizei (z.B. durch einschnürende Auflagen oder einschüchternde Polizeipräsenz) überformt werden und sie die Chance erhalten, dem Adressaten ihrer Kritik gegenüber zu treten, ohne von diesem vereinnahmt zu werden. Staatsfreiheit ist daher ohne ein Mindestmaß an Staatsferne nicht zu haben (vgl. Plöse, CILIP 118/119 2019). Insoweit verdreht das VG Dresden (30. März 2020, 6 L 212/20, S. 12) die Versammlungsautonomie, wenn es einer Demonstration „mit Abstand“ unterstellt, ihren eigenen Zweck nicht erfüllen zu können.

Anders als die herausgehobene Stellung der Versammlungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermuten lässt, schrumpft die Versammlungsfreiheit in den aktuellen Corona-Regelungen der Bundesländer zur vernachlässigbaren Größe. Lässt man die Bedenken zur formellen Rechtmäßigkeit (flächendeckende Verbote per Allgemeinverfügung – VG München; aA VG Dresden, 30. März 2020, 6 L 212/20, S. 8f.; Rechtsgrundlage – Art. 8 Abs. 2 GG! – im Infektionsschutzgesetz, z.B. bei Kießling und Klafki) großzügig außer Betracht, lassen sich in materieller Hinsicht folgende Versammlungsverhinderungstypen unterscheiden:

Am weitesten gehen totale Versammlungsverbote, die keine Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Ja, Sie haben sich nicht verlesen – in diesen Bundesländern dürfen Demonstrationen – zumindest für einige Wochen – nicht stattfinden. Zum Teil werden Versammlungen ausdrücklich verboten, wie in Thüringen (§ 3 Abs. 1); die Unmöglichkeit, eine Erlaubnis für eine Demonstration zu erlangen, ergibt sich daraus, dass die Ausnahmen vom Verbot – von Fällen des Art. 20 Abs. 4 GG abgesehen – nicht auf Versammlungen passen können (z.B. § 3 Abs. 2: „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ... bestimmt sind“) und dass der vorherige Erlaubnisvorbehalt auf Erlassebene durch die neue Verordnung wohl aufgehoben ist.

Am häufigsten begegnen Versammlungswilligen in Deutschland derzeit implizite Totalverbote (in Baden-Württemberg: § 3 Abs. 1 und 6, Brandenburg: § 1 und 11, Hamburg: Nr. 3, Hessen: § 1 Abs. 2, Mecklenburg-Vorpommern: § 1a Abs. 2 und 3, Niedersachsen: § 2 Abs. 2, Rheinland-Pfalz: § 3 und 4, Sachsen: Nr. 1 und im Saarland: Nr. 1 und 3): Diese Regelungen verbieten Demonstrationen nicht direkt, sondern Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit, die über ein Treffen von zwei Personen hinausgehen. Dies läuft aber faktisch auf ein Versammlungsverbot hinaus (s. VG

Hannover, S. 3). Ausgeglichen wird dieses Verbot nicht durch die Möglichkeit, eine Erlaubnis im Einzelfall, ggf. unter Auflagen zu erlangen. Es fehlen schlicht Befreiungsmöglichkeiten für Versammlungen – jeglicher Art und Größe.

Allen Totalvorbehalten ist gemeinsam, dass sie für eine gewisse Dauer Demonstrationen gänzlich verhindern. Dies kann zu einer Zeit, in der – unter Einhaltung von Abstand – Mobilität und auch Pressearbeit (s. § 4 Nds.VO) im öffentlichen Raum funktionieren, nicht verfassungsgemäß sein und tastet womöglich gar den Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit an. Denn ein Ausweichen auf andere Kundgaben des Protests (z.B. im Netz oder vom Balkon) wird der Performativität der Versammlungsfreiheit nicht gerecht. Neuere Protestformen kombinieren beides.

Etwas freigiebiger sind Bundesländer, in denen die zuständigen Behörden Versammlungen im Einzelfall gestatten können. Die expliziten Erlaubnisvorbehalte zu den präventiven Verboten (jedenfalls für Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen) schützen die Versammlungsfreiheit, indem sie die Behörden auf die besondere (verfassungsrechtliche) Bedeutung von Demonstrationen zumindest hinweisen.

Sachsen-Anhalt (§ 1 Abs. 5) und Schleswig-Holstein (Nr. 8) gebieten eine individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung für Demonstrationen; Nordrhein-Westfalen (§ 11 Abs. 2 Satz 1) erhebt die Einhaltung von Infektionsschutzauflagen zur Bedingung; ähnlich spricht die bayerische Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 3) von infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit von Ausnahmegenehmigungen. Die Berliner Verordnung (§ 1 Abs. 7) kombiniert die anderen Varianten (infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit, besonders gelagerter Einzelfall) und setzt zusätzlich die Höchstgrenze von 20 Teilnehmenden fest.

Noch ein Sandkorn der Liberalität leuchtet im Norden der Republik: In Bremen sind Versammlungen weiterhin erlaubt. Sie können jedoch „zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus“ verboten bzw. mit Auflagen versehen werden (Nr. 2 des Bremer Corona-Erlasses v. 23. März 2020 nimmt Versammlungen vom Verbot von Zusammenkünften aus). Der Bremer Erlass gibt damit im Wesentlichen die bestehende (verfassungsgemäße) Rechtslage wieder.

Alle Bundesländer geben – bis auf Bremen – die unmissverständliche Direktive vor: Im Zweifel keine Versammlungen. Dies spiegelt sich auch in der bisherigen, sehr jungen Praxis wider (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 27. März 2020; VG Dresden, Beschluss vom 30. März 2020, 6 L 212/20). Art. 8 GG verlangt jedoch von staatlichen Stellen (Art. 1 Abs. 3 GG), bei der Beurteilung des Einzelfalls, den physisch-präsenten Ausdruck politischer Meinungen weitestgehend zu ermöglichen, soweit dies für die hier konkurrierenden Belange des Gesundheitsschutzes vertretbar erscheint – was im Übrigen für das Leitbild präsumtiver Erlaubnis spricht.

Dem ist ebenso nichts hinzuzufügen wie etlichen weiteren juristischen Fachtexten, die ähnliche Positionen vertreten. Die Versammlungsbehörde hat darauf verzichtet, Auflagen zu erteilen. Sie hat auch keine geprüft. Die Sicherungsmaßnahmen, die vom Versammlungsanmelder bereits vorgesehen waren und sind, wurden nicht beanstandet, sondern willkürlich behauptet, dass diese nicht einzuhalten wären. Damit wurden gegen die, wie sie angemeldet wurde, selbst keine Bedenken in Form konkreter Gefahren oder Risiken vorgebracht. Das aber hätte im Sinne des

Verhältnismäßigkeitsgebot erfolgen müssen.

Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass das Verwaltungsgericht in seiner Eil-Entscheidung die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das grundgesetzlich geschützte Versammlungsrecht nicht beachtet, zudem gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen und übersehen hat, dass das Infektionsschutzgesetz durch die Einschränkung auf "notwendige Schutzmaßnahmen" eben gerade keine ausreichende Rechtsgrundlage für die erlassenen Verordnungen bietet, die überwiegend pauschale Verbote schaffen.

Der hohe Rang der Versammlungsfreiheit erfordert einen sorgsameren Umgang mit dessen Einschränkungen. Diese kann nicht pauschal erfolgen unabhängig von den konkreten Umständen. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller umfangreiche Vorkehrungen treffen wollen, die Versammlung in einer Form durchzuführen, die eine Ansteckungsgefahr.

Im übrigen wird auf die Begründung des Eilantrags an das Verwaltungsgericht Gießen verwiesen (Anlage 4).

(8) Ungarische Verhältnisse der Orbanschen Art sind in Hessen nicht erforderlich. In Kiel und Flensburg wurden Versammlungen genehmigt (Bestätigungen der jeweiligen Ordnungsämter). In Hessen können nach der Allgemeinverfügung Demonstrationen nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. ...

Mit Beschluss vom 01.04.2020 wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde ohne Angabe von Gründen zurück:



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,

[REDACTED]

gegen

die Stadt Gießen, Ordnungsamt,
Bahnhofstraße 1, 35390 Gießen,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Versammlungsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich,
Richter am Hess. VGH Sander,
Richterin am Hess. VGH Schäfer

am 1. April 2020 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom
31. März 2020 - 4 L 1332/20.GI - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Dr. Sens-Dieterich

Schäfer

Sander

Die Versammlungsteilnehmer begaben sich zum Versammlungsort, halten sich dort teilweise noch auf und warten darauf, ob die Versammlung noch stattfinden darf. Diese sollte bis 20:00 Uhr andauern.

II. Beigefügte Anlagen

Dieser Beschwerdeschrift sind folgende Anlagen beigefügt worden:

- **Anlage 1:** Versammlungsanmeldung
- **Anlage 2:** Verbotsverfügung
- **Anlage 3:** Widerspruch
- **Anlage 4:** Eilantrag
- **Anlage 5:** Beschluss VG Gießen
- **Anlage 6:** Beschwerdeschrift
- **Anlage 7:** VGH-Beschluss vom 01.04.2020
- **Anlage 8:** PKH-Unterlagen mit Belegen
- **Anlage 9:** Vollmacht

III. Auseinandersetzung (BVerfGE 93, 266, 288; 99, 84, 87)

Mit den Gründen und dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen setzt sich der Beschwerdeführer wie folgt auseinander:

Der Beschwerdeführer setzte sich bereits unter Beachtung aller maßgeblichen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte in der Beschwerdeschrift mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen auseinander. Diese Ausführungen werden wiederholt.

Eine Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Hessischen Verwaltungshofes vom 01.04.2020 ist nicht möglich, weil dieser keine Begründung enthält.

In Ergänzung zur Beschwerdeschrift vom 01.04.2020 wird darauf hingewiesen, dass die Versammlungsbehörde des Landes Hessen sich zwar für befugt hält, das Versammlungsrecht aufzuheben, das gleiche Bundesland aber u.a. angeordnet hat, dass an allen Schulen in Hessen in diesem Jahr die Abiturprüfungen stattfinden. An diesen Abiturprüfungen nehmen mehrere 1000 Schüler ohne jedwede Schutzkleidung teil. Darin sieht das Land Hessen keine Gefahren, währenddessen sie auf unliebsame Protestveranstaltungen die genannte Verordnung anwenden will.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt